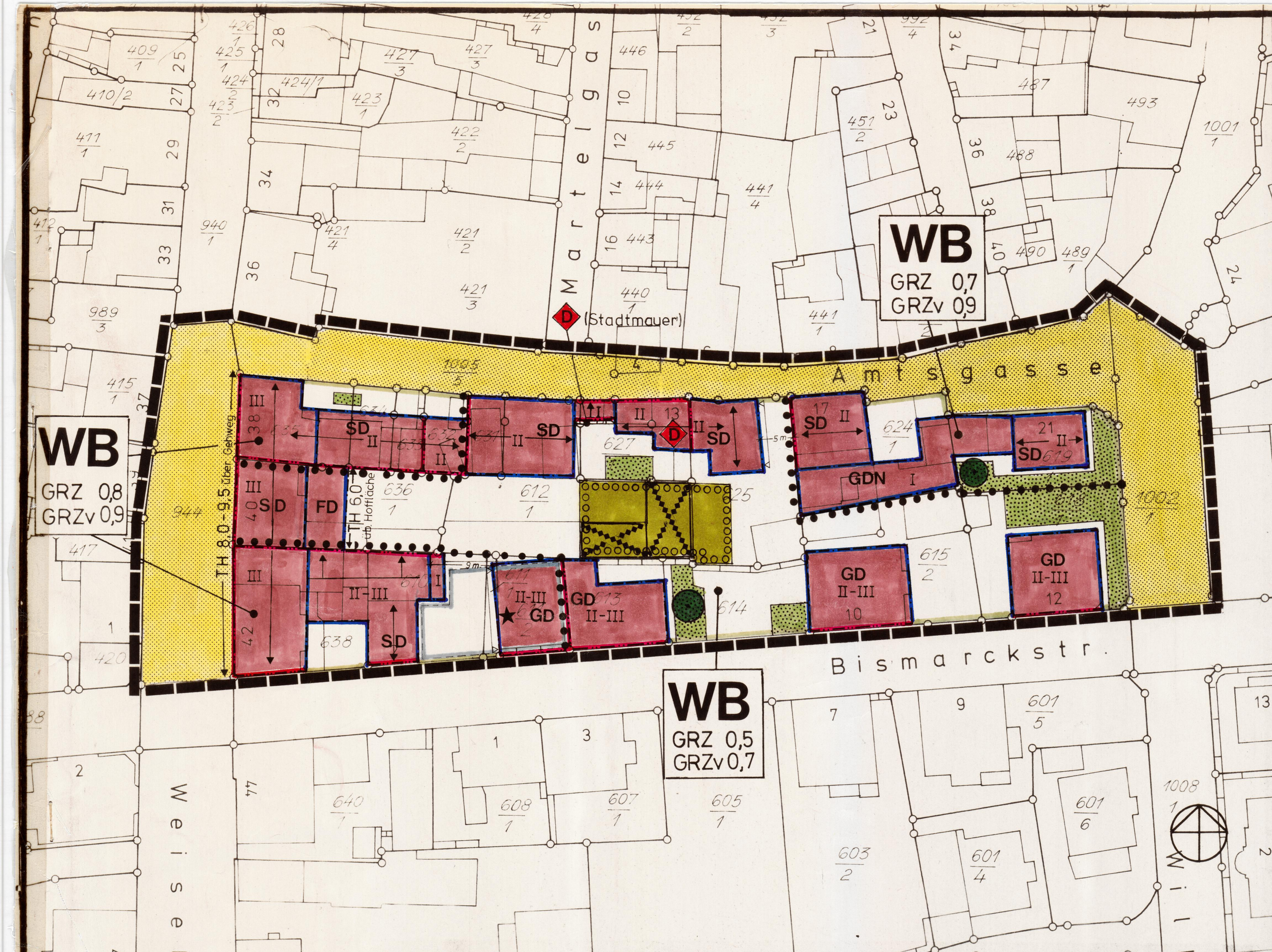




VERKEHRSFLÄCHEN 9 (1) 11 BAUGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ 9(6) BAUGB
KULTURDENKMAL GEM. § 2(1) DSCHG

AUF DIE ANZEIGEPFLICHT DER ENDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN GEM. § 20 DSCHG WIRD HINGEWIESEN

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN AUFGRUND DES § 9(4) BAUGB
IN VERBINDUNG MIT § 87 (4) HBO

- DACHFORMEN:
- | | | | |
|-----|---|----|----------------|
| SD | SATTELDACH | GD | GENEIGTES DACH |
| FD | FLACHDACH
(ODER FLACH GENEIGT
BIS 10°) ZU BEGRÜNEN | PD | PULTDACH |
| | | MD | MANSARDDACH |
| GDN | GENEIGTES DACH
BEI NEBENGEBAUDEN UND ANBAUTEN
DACHNEIGUNG <45° ZULÄSSIG | | |

AUF WEITERE VORSCHRIFTEN DER GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT BUTZBACH WIRD HINGEWIESEN.

REGELUNGEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (S. PFLANZLISTE) § 9(1) 25 BAUGB
- ZU ERHALTENDER BAUM
- Zu erhaltende gärtnerisch angelegte Grundstücksfreifläche (vgl. hierzu Begründung Kap. 2.5). § 9 (1) 25 BauGB
- Befestigungen der Grundstücksfreiflächen sind nur mit wasserdurchlässigem Material auszuführen, sofern Belange des Wasserschutzes nicht entgegenstehen. § 9 (1) 20 BauGB
- Befestigte Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, die nicht unter die Anrechnung des § 19 (4) BauNVO fallen, dürfen bei Grundstücken mit GRZv 0,7 maximal 0,1 der Grundstücksfläche betragen; bei Grundstücken mit GRZv 0,9 ist mindestens 0,1 der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen. § 19 (4) BauNVO, § 87(1)5 HBO
- Nebenanlagen als Gebäude gem. § 52 (2) HBO sowie Garagen sind maximal eingeschossig bis 3,5 m Gesamthöhe zulässig; die Dächer sind zu begrünen. § 14 (1) BauNVO, § 9 (1) 25 BauGB
- Fensterlose Wände sind mit rankenden oder selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. § 9 (1) 25 BauGB

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
GEM. § 10 BAUGB
AM: 30.11.1994

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS
GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 31. Aug. 95
Az.: IV/34- 614 04/01-Butzbach-
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Pohman

GEM. § 12 BAUGB
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
AM:

REGELUNGEN FÜR DEN IMMISSIONSSCHUTZ

GEBÄUDEFRONTEN ZUR WEISELER STR. HIN SIND BEI ERRICHTUNG VON AUFENTHALTSRÄUMEN FÜR WOHNUNGEN MIT FENSTERN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 (VDI 2719) AUSZURÜSTEN § 9(1) 24 BAUGB

PFLANZLISTE (HINWEIS):

ES SOLLEN EINHEIMISCHE STANDORTGERECHTE PFLANZEN VERWENDET WERDEN, Z.B. FOLGENDE STRAUCHARTEN:
CORNUS SANGUINEA (HARTRIEGEL), EUONYMUS EUROPAEUS (PFAFFENHÜTCHEN), CORYLUS AVELLANA (HASEL), CRATAEUS OXYACANTA (WEISSDORN), SAMBUCUS NIGRA (HOLUNDER), VIBURNUM LANTANA (SCHNEEBALL), ROSA CANINA (HUNDSROSE).
ALS WANDBEGRÜNUNG, DIE INSBESONDERE AN GARAGEN VORGEGENOMMEN WERDEN SOLL, WERDEN EMPFOHLEN: WILDER WEIN, CLEMATIS IN SORTEN, EFEU, GLYCINIE, KLETTERROSENARTEN.
BEI NEUBAUTEN WIRD DIE ANLAGE VON NISTHILFEN FÜR VOGEL UND FLEDERMÄUSEN EMPFOHLEN (NISTSTEINE, OFFENE LÜFTUNGSZIEGEL, SCHWALBENKUNSTNESTER U.Ä.)
KLEINKRONIGE LAUBBÄUME: ACER CAMPESTRE (FELDAHORN)*, CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE)*, MALUS-ARTEN (ZIERAPFEL), CORYLUS COLURNA (BAUMHASEL), SORBUS AUOPARIA (EBERESCHE), SORBUS INTERMEDIA (MEHLBEERE), CRATAEGUS LAEVIGATA 'PAUL'S SCARLET' (RÖTDOORN)
* ODER ENTSPRECHENDE SCHMALKRONIGE ARTEN, FERNER QUERCUS ROBUR 'FASTIGIATA' (SAULENLEICHE SCHMALKRONIG)

SONSTIGE REGELUNGEN, HINWEISE



BEI DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGEN (HINWEIS)

PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

GRENZEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- KATASTERGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN UND/ ODER MASSE DER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1 BAUGB

WB
BESONDERES WOHNGEBIET GEM. § 4a BAUNVO
a) NUTZUNGEN GEM. § 4a(3) 1, 2, 3 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG (§ 1(6) BAUNVO)
b) ÜBERHALB DES ERDGESCHOSSES IST NUR WOHNNUTZUNG ZULÄSSIG (§ 4a(4) 1 BAUNVO).
AUSNAHMEN SIND FÜR GEBÄUDE AN DER WEISELER STR. ZULÄSSIG.
IM ÜBRIGEN GEBIET SIND RÄUME FÜR FREIE BERUFE AUSNAHMSWEISE AUCH IN OBERGESCHOSSEN ZULÄSSIG, SOFERN IN DER MEHRZAHL ALLER OBERIRDISCHEN GESCHOSSE WOHNNUTZUNG VORHANDEN IST (§ 1(7) BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1 BAUGB

GRZ
GRZv
GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO
GRUNDFLÄCHENZAHL EINSCHL. DER VERSIEGELTEN FLÄCHEN GEM. § 19(4) BAUNVO
ZUR ERRICHTUNG EINER TIEFGARAGE DARF GRZv BIS AUF 1,0 ÜBERSCHRITTEN WERDEN. IM FALLE DER ERRICHTUNG IST DIE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GÄRTNERISCH ANZULEGEN, § 12 ABS. 4 SATZ 3 BAUNVO GILT SINNGEMÄSS.

HÖHE BAULICHER ANLAGEN § 18 BAUNVO
z.B. TH 7,5 - 8,5 TRAUFHÖHE [m], MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
z.B. TH 6,0 HÖCHSTGRENZE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 20 BAUNVO

z.B. II HÖCHSTGRENZE
z.B. II-III MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GEBÄUDESTELLUNG

BAULINIE 9(1) 2 BAUGB
BAUGRENZE § 23 BAUNVO
AUSNAHME GEM. § 6 ABS. 13 SATZ 2 HBO VORGEGEHEN

HAUPTFIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG IN SONDERFÄLLEN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM.

§ 2(1) BAUGB

AM: 12.11.1990

BETEILIGUNG DER BÜRGER

GEM. § 3(1) BAUGB
VOM 9.12. BIS 20.12.1991

BETEILIGUNG DER TRÄGER

ÖFFENTLICHER BELANGE
GEM. § 4(1) BAUGB VOM: 10.6. BIS: 24.7.1992

NACH BESCHLUSS VOM: 19.10.1992
ÖFFENTLICH AUSGELEGT
GEM. § 3(2) BAUGB VOM: 15.6.1994 BIS: 15.7.1994

BUTZBACH
BEBAUUNGSPLAN NR. SAN 8.1
BISMARCKSTRASSE NORD

FLÄCHE 0,8ha M.1:500

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 8.12.86
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 23.1.90
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18.12.90

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

Der Landrat des Wetteraukreises KATASTERAMT
Friedberg, den 15. April 1994

PLANBEARBEITUNG DURCH:

2/91² RÖ
4/91³ RÖ
8/92⁴ RÖ
8/94⁵ RÖ

NASSAUISCHE
HEIMSTÄTTE

